



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG



Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg University of Applied Sciences

Workshop*

„Nachteilsausgleiche konkret – Fallkonstellationen“

Qualifizierungsseminar „Nachteilsausgleichsregelungen für das Studium“
für Berater_innen und Beauftragte für Studierende mit Beeinträchtigungen
vom 23. bis 24. April 2015 in Essen

Workshop-Leiterinnen:

Meike Butenob, Dr. Maike Gattermann-Kasper
Ursula Jonas, Isabelle Sefrin

* Der vorliegende Text wurde im Rahmen eines Projekts der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg von Meike Butenob, Dr. Maike Gattermann-Kasper und Prof. Dr. Dieter Röh im März 2015 erstellt.

A. Beratung zum Thema „Nachteilsausgleich“

B. Häufige Fragestellungen

1. Wann kann die vorgesehene Prüfungsform durch eine gleichwertige andere Prüfungsform ersetzt werden?
2. Wie kann die Verlängerung der Bearbeitungszeit bei Klausuren oder bei Haus- und Abschlussarbeiten ermittelt werden?
3. Wann ist bei Klausuren eine Pausenregelung angemessener als eine Verlängerung der Bearbeitungszeit?
4. Wie können Anwesenheitsregelungen angepasst werden?
5. Welche Nachweise sind sinnvoll? Was tun bei fehlenden oder unzureichenden Nachweisen?
6. Wer muss die Ressourcen für die Umsetzung nachteilsausgleichender Maßnahmen zur Verfügung stellen?
7. Können Pflicht-Berufspraktika zeitlich verkürzt werden?
8. Kann ein_e Student_in bei einer Abschlussarbeit eine Verlängerung der Bearbeitungszeit als Nachteilsausgleich und zusätzlich wegen akuter Krankheit beanspruchen?
9. Kann eine zusätzliche Wiederholungsmöglichkeit nicht bestandener Prüfungen als Nachteilsausgleich gewährt werden?

C. Übersicht „Ansatzpunkte für Maßnahmen des Nachteilsausgleichs“

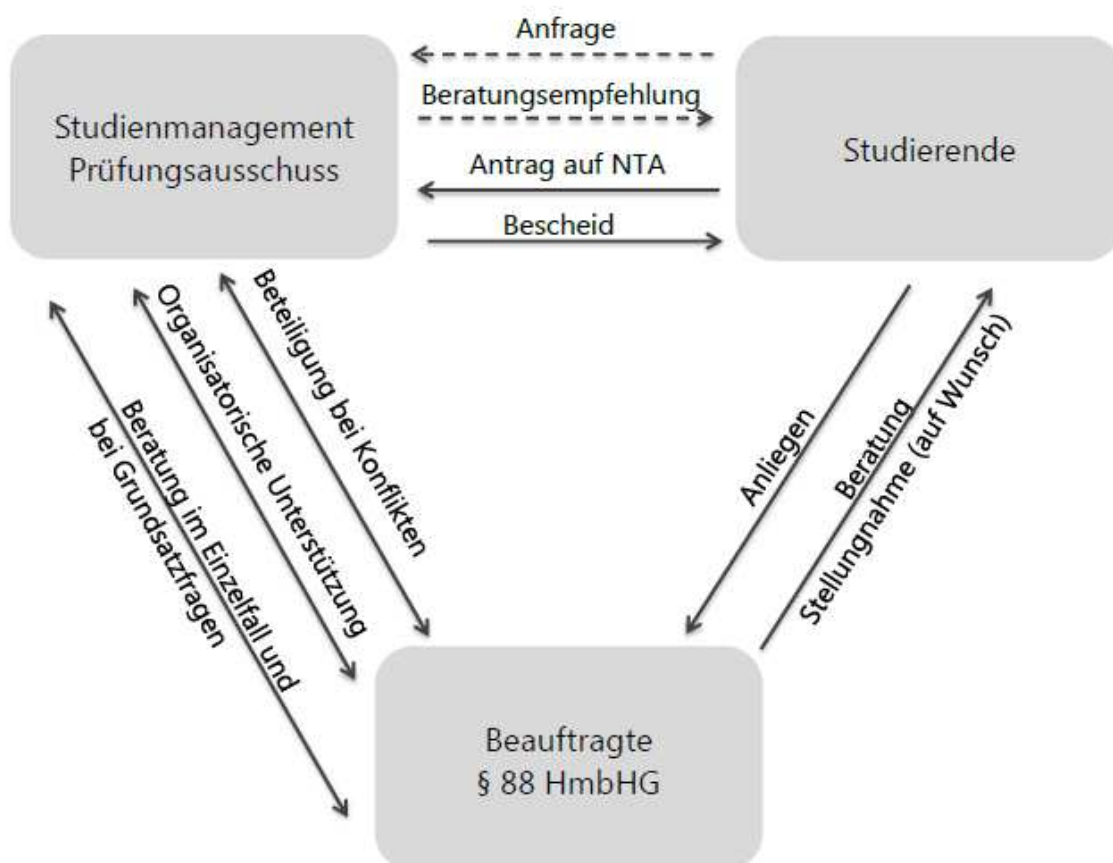
A. Beratung zum Thema „Nachteilsausgleich“

Bevor Beratung für Studierende mit Beeinträchtigungen zum Thema „Nachteilsausgleiche bei Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Fristen“ angeboten wird, sollten die Berater_innen, die an vielen Hochschulen zugleich die Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten sind, die eigene Rolle klären. Je nach Hochschule gibt es unterschiedliche Akteure mit unterschiedlichen Aufgaben rund um das Thema „Nachteilsausgleich“. Daher sollten die Berater_innen die relevanten Akteure und die Aufgaben, die diese wahrnehmen, identifizieren und an ratsuchende Studierende kommunizieren.

o Rolle klären

- Wozu muss, kann und will ich beraten?
- Bin ich nicht nur Berater_in, sondern auch faktische_r Entscheider_in? (Indiz: Abgabe einer ausführlichen Stellungnahme)

o Prozess klären (siehe Beispiel UHH)



Der typische Ablauf eines Beratungsgesprächs hat mehrere Phasen. In Beratungsgesprächen zum Thema „Nachteilsausgleiche bei Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Fristen“ sollten insbesondere folgende Aspekte geklärt werden:

○ Relevante Informationen erheben

Studienverlauf

- Studiengang
- Hochschul- und Fachsemester
- Bisherige beeinträchtigungsbedingte Unterbrechungen, insbesondere Urlaubssemester
- Voll- oder Teilzeitstatus
- Bisher erworbene Leistungspunkte, bisher abgeschlossene Module
- ...

Studiengangs- bzw. Lehrveranstaltungsbedingungen

- Formelle Regelung der Präsenz, tatsächliche didaktische Notwendigkeit (z. B. Sprachlehrveranstaltung, Übung, Praktikum)
- Lehrveranstaltungstyp (Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika, Exkursionen, ...)
- Lehrveranstaltungsbedingungen (Ort, Raum, Zahl der Teilnehmer_innen, Lern- und Lehrunterlagen, Sozialform ...)
- Studienleistungen, Prüfungsleistungen (Form, Fristen)
- ...

Gesundheitsproblem (ICD-10), Beeinträchtigungen der funktionalen Gesundheit

- Art
- Schwere
- Verlauf
- Behandlung
- Prognose
- ...

○ Studienbezogene Auswirkungen ableiten

(Wechselwirkungen von Beeinträchtigungen und Bedingungen)

- Welche Aktivitäten (z. B. Lesen, Schreiben, Rechnen, Lernen, Sehen, Hören, Gehen, Tragen, Sitzen, Kontakte knüpfen, im Team arbeiten, Teilnehmen, Konzentrieren) können
- in Bezug auf welche Lehrveranstaltungs- (z. B. Vorlesung, Seminar, Praktikum, Exkursion) oder Leistungs- bzw. Prüfungsformen (z. B. Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung, Vortrag),
- gar nicht oder nicht in der allgemein üblichen Weise oder Zeit durchgeführt werden
- und welche Rolle spielen dabei persönliche Faktoren und studiengangspezifische Bedingungen?

○ Nachweis klären (→ B. 5.)

○ Geeignete nachteilsausgleichende Maßnahmen (er) finden

- Welche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs haben sich bislang unter welchen Bedingungen als wirksam erwiesen (in der Schule, in der Berufsausbildung, im Studium)? Haben sich die Beeinträchtigungen oder Bedingungen mittlerweile geändert?
- Wenn möglich, mehrere ‚passende‘ Maßnahmen ermitteln und nachteilsausgleichende Wirkung der Maßnahme/n beurteilen

○ Geeignete nachteilsausgleichende Maßnahmen wählen

Pragmatische und rechtlich zulässige Wahl

- Passen die Maßnahmen zur Fachkultur?
- Passen die Maßnahmen zur Praxis?
- Sind die Maßnahmen zulässig?

B. Häufige Fragestellungen

Im Folgenden skizzieren wir häufige Konstellationen, zu denen Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten beraten oder Stellung nehmen und die (von Lehrenden oder) Prüfungsorganen entschieden werden müssen.

Die Inhalte der Präsentation „Nachteilsausgleiche für Studierende mit Beeinträchtigungen“, die Frau Dr. Gattermann-Kasper im Rahmen dieses Qualifizierungsseminars gehalten hat, setzen wir als bekannt voraus.

1. Wann kann die vorgesehene Prüfungsform durch eine gleichwertige andere Prüfungsform ersetzt werden?

Leitlinie

Der Ersatz einer Prüfungsform durch eine gleichwertige Alternative ist nur dann geboten, wenn die vorgesehene Prüfungsform nicht so angepasst werden kann, dass die Nachteile vollständig ausgeglichen werden können. Falls keine angemessene Anpassung möglich ist, sollten die Alternativen geprüft werden, mit denen die Qualifikationsziele ebenfalls erreicht werden können (und die für das Fachgebiet oder den Studiengang typisch sind).

Typischer Klärungsbedarf bei Antrag auf Ersatz einer Klausur durch eine Hausarbeit

- Könnte eine Änderung der Klausurbedingungen (z. B. soziale Konstellation, Ort, Zeit) den Nachteil ausgleichen?
- Kann die punktuelle Leistung „Klausur“ durch eine andere punktuelle Leistung (z. B. mündliche Prüfung) ersetzt werden?
- Auf welchen Zeitraum bezieht sich der Antrag (z. B. auf ein Semester aufgrund einer besonderen Konstellation oder auf das gesamte Studium)?
- Auf welche Leistungen bezieht sich der Antrag (z. B. Modulabschlussprüfung)?
- Auf welche Fachgebiete (eines Studiengangs) bezieht sich der Antrag (z. B. auf alle Fachgebiete oder nur auf ein Fach, das von vielen Studierenden als „schwer“ empfunden wird)?
- Welche Prüfungsformen sind im Fachgebiet oder Studiengang üblich? Wie schätzt die oder der Lehrende die Gleichwertigkeit der Prüfungsformen ein?
- ...

2. Wie kann die Verlängerung der Bearbeitungszeit bei Klausuren oder bei Haus- und Abschlussarbeiten ermittelt werden?

Leitlinie

Die Verlängerung soll so bemessen werden, dass der Nachteil möglichst vollständig ausgeglichen wird, ohne dass eine Überkompensation erfolgt.

Typischer Klärungsbedarf bei Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Leistungen

- Für die Bemessung einer Zeitverlängerung gibt es in der Regel keine gesicherten Erkenntnisse, sie lässt sich nur begrenzt objektivieren (Gegenbeispiel: Klassifizierung Paralympics).
- Welche Bedeutung hat die Bearbeitungszeit für das Prüfungsergebnis? (Die Bedeutung kann z. B. von den Qualifikationszielen oder der Fachkultur abhängen.)
- Gibt es fachlich fundierte generelle oder einzelfallbezogene Empfehlungen oder erprobte Erfahrungswerte für die jeweilige Beeinträchtigung?
- Welche Erfahrungen haben die Antragsteller_innen bislang gemacht?
- Welche Zeitverlängerungen wurden der ratsuchenden Person in der Schul- oder Ausbildungszeit gewährt?
- ...

... zusätzlich bei Klausuren

- Hat die Klausur einen hohen oder geringen Anteil an Aufgaben, bei denen Text produziert werden muss (z. B. Essay oder Berechnungen, offene Fragen oder Single- bzw. Multiple-Choice-Aufgaben)?
- Gibt es außer der Aufgabenstellung weitere Prüfungsbedingungen oder Nachteilsausgleiche, die sich auf den Zeitbedarf auswirken (z. B. Handling von Unterlagen, Einsatz von Dolmetscher_innen oder Assistenz, Nutzung gestellter statt eigener Hilfsmittel)?
- Falls die Zeitverlängerung zu einer sehr langen Bearbeitungszeit führt, sollten ggf. alternative Lösungen geprüft werden (z. B. Splitten der Prüfung, Durchführung der Prüfung in schriftlicher und in mündlicher Form, Ersatz einer Klausur durch eine mündliche Prüfung oder Hausarbeit).
- ...

... zusätzlich bei Hausaufgaben oder Haus- und Abschlussarbeiten

- Wirkt sich die Beeinträchtigung auch bei der Literatursuche und -auswahl oder bei anderen vorbereitenden Aktivitäten (z. B. empirische Erhebung) aus?
- Wie wirkt sich die Beeinträchtigung auf das potenzielle Tages- oder Wochenpensum aus?
- Falls die Zeitverlängerung aus nachvollziehbaren fachlichen oder organisatorischen Gründen nicht umgesetzt werden kann, müssen alternative Lösungen entwickelt werden (z. B. Einsatz von Assistenz, vorzeitige Ausgabe von Übungsaufgabe, anderer Ablauf bei Laborversuchen).
- ...

3. Wann ist bei Klausuren eine Pausenregelung angemessener als eine Verlängerung der Bearbeitungszeit?

Leitlinie

Studierende, die während einer laufenden Klausur beeinträchtigungsbezogene Aktivitäten durchführen müssen, sollten bei Bedarf eine oder mehrere Pausen machen dürfen (z. B. zur Erholung, zur Bewegung, zum Toilettenbesuch, zur Einnahme von Medikamenten oder zur Anwendung kurzfristiger Strategien zur Krisenbewältigung).

Während einer Pause stoppt die Bearbeitungszeit, die Prüfungsunterlagen sind der aufsichtführenden Person zu übergeben.

Abgrenzung

Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist nur für die Durchführung prüfungsbezogener Aktivitäten angemessen. Zeitverlängerung und Pausenregelungen können kombiniert werden.

Typischer Klärungsbedarf

- Gibt es fachlich fundierte generelle oder einzelfallbezogene Empfehlungen oder erprobte Erfahrungswerte für die jeweilige Beeinträchtigung?
- Welche Erfahrungen haben die Antragsteller_innen bislang gemacht?
- Welche Pausenregelung wurde der Person während der Schul- oder Ausbildungszeit gewährt?
- Führt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zur Notwendigkeit einer Erholungspause (siehe § 4 ArbZG)?
- ...

4. Wie können Anwesenheitsregelungen angepasst werden?

Leitlinie

Im Rahmen des Nachteilsausgleichs kann die Anwesenheitspflicht modifiziert werden. Der Charakter der Lehrveranstaltung sollte erhalten bleiben.

Klärungsbedarf

- Wie ist die Anwesenheitspflicht grundsätzlich rechtlich geregelt (z. B. Prüfungsordnung)? Gibt es Regelungen für das Versäumnis von Lehrveranstaltungen (z. B. bei akuter Krankheit)?
- Gibt es eine „gängige Praxis“ im jeweiligen Studiengang und wenn ja, für welche Gruppen (z. B. Spitzensportler_innen, Studierende mit Kind)?
- Gibt es fachlich fundierte generelle oder einzelfallbezogene Empfehlungen oder erprobte Erfahrungswerte für die jeweilige Beeinträchtigung?
- Wie begründet sich die Anwesenheitspflicht in der jeweiligen Lehrveranstaltung (z. B. didaktische Notwendigkeit in Sprachlehrveranstaltungen oder naturwissenschaftlichen Praktika)?
- Wie viele Fehltermine sind fachlich vertretbar? Gibt es geeignete kompensatorische Leistungen mit denen die Qualifikationsziele ebenfalls erreicht werden können?
- Gibt es für die jeweiligen Lehrveranstaltungen eine „technische Lösung“? (z. B. Audio- oder Videoaufzeichnung)?
- Gibt es eine vertretbare Alternative (z. B. Beurlaubung, Lehrveranstaltungsbesuch in einem späteren Semester)
- ...

5. Welche Nachweise sind sinnvoll? Was tun bei fehlenden oder unzureichenden Nachweisen?

Leitlinie

Die Gründe für beantragte Nachteilsausgleiche sind darzulegen und (durch geeignete Nachweise) glaubhaft zu machen.

Typischer Klärungsbedarf

- Was ist rechtlich zu den Nachweisen geregelt (z. B. Art des Nachweises, ausstellende Person oder Institution)?
- Sind die vorgelegten Nachweise aussagekräftig?
- Können vorhandene Nachweise (z. B. Schwerbehindertenausweis, Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, Bescheid eines Kostenträgers) genutzt oder müssen neue Nachweise verlangt werden?
- Gibt es nachvollziehbare Probleme bei der Beschaffung geeigneter Nachweise (z. B. lange Wartezeiten auf Termine bei Fachärzt_innen, noch keine Diagnose, von der Krankenversicherung vorgeschriebene Therapiepause)?
- Wer ist für was sachverständig? Wer könnte (noch) einen Nachweis erstellen (z. B. psychologische Psychotherapeut_innen, Sonderpädagog_innen, Ergo-/Physiotherapeut_innen)
- ...

6. Wer muss die Ressourcen für die Umsetzung nachteilsausgleichender Maßnahmen zur Verfügung stellen?

Leitlinie

Die Auswahl nachteilsausgleichender Maßnahmen muss so erfolgen, dass ein möglichst vollständiger Ausgleich des Nachteils bezogen auf die Situation Studierender ohne Beeinträchtigungen erfolgt. Eine Orientierung an vorhandenen Ressourcen ist nicht sachgerecht.

Typische Probleme

- Zuständigkeit ist nicht klar geregelt (Lehrende, Prüfungsausschuss, Studienmanagement, Berater_innen oder Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten), zum Teil mit der Folge, dass
 - prüfungsorganisatorische Aufgaben auf Studierende mit Nachteilsausgleich „übertragen“ werden (z. B. Organisation von Raum oder Aufsichtsperson) oder
 - eine ressourcenorientierte, nicht voraussetzungskonforme Auswahl von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs zu Gunsten oder zu Lasten von Studierenden erfolgt (z. B. keine Verlängerung der Bearbeitungszeit, sondern weniger Aufgaben oder „Modifikation“ der Bewertung).
- Ein hoher prüfungsorganisatorischer Aufwand kann die Akzeptanz für Nachteilsausgleiche erheblich gefährden. Lehrende sollten nach Möglichkeit von prüfungsorganisatorischen Aufgaben entlastet werden.
- ...

Beispiel

Liebe Frau Gattermann-Kasper,

ich habe leider keinen Raum und keine Aufsichtsperson für Frau X und Herrn Y. Eine meiner Tutorinnen meint, dass die Möglichkeit bestehe, für Studierende mit Behinderungen den Nachteilsausgleich wie folgt zu regeln:

- a) Sie bekommen mehr Zeit.
- b) Sie können bei gleicher Zeit wie die anderen Studierenden mit einer verringerten Punktzahl bestehen. [...]

Lieber Lehrender,

wenn ich die beiden von Ihnen genannten Varianten direkt vergleiche, scheint auf den ersten Blick kein Problem zu bestehen, wenn bei der Reduktion der Punkte (auf Basis der empfohlenen Zeitverlängerung) darauf geachtet wird, dass die Zeit, die durchschnittlich für einen Punkt aufgewendet werden muss, bei beiden Varianten identisch ist. Bei einer Verlängerung einer Bearbeitungszeit von 90 Minuten um ein Drittel und 60 erreichbaren Punkten, beträgt die durchschnittliche Zeit für einen Punkt zwei Minuten. Bei unveränderter Bearbeitungszeit von 90 Minuten müssten dann anstatt 60 nur 45 Punkte erlangt werden.

Diese Vorgehensweise begünstigt jedoch die Personen, die diesen Nachteilsausgleich erhalten, gegenüber Personen, die keinen Nachteilsausgleich oder Variante a) erhalten. Personen ohne Nachteilsausgleich müssten für das Erreichen der vollen Punktzahl von 60 alle Aufgaben bearbeiten. Personen mit einem Nachteilsausgleich nach Variante a) müssten ebenfalls alle Aufgaben bearbeiten. Personen mit einem Nachteilsausgleich Variante b) haben hingegen die Option, Aufgaben oder Teilaufgaben, die sie aus fachlichen Gründen nicht lösen können, wegzulassen und könnten trotzdem die volle Punktzahl erreichen. Bei dieser Variante sind die fachlichen Anforderungen somit nicht gewahrt.

7. Können Pflicht-Berufspraktika zeitlich verkürzt werden?

Leitlinie

Leistungen dürfen nicht ohne angemessene Kompensation erlassen werden, so dass eine Kürzung des vorgesehenen zeitlichen Gesamtpensums in der Regel keine Maßnahme des Nachteilsausgleichs darstellen kann.

Hinweis

In Prüfungsordnungen gibt es zum Teil Regelungen zu Praktika (z. B. § 3 Abs. 3 ÄApprO 2002). Anlässlich eines Antrags auf Nachteilsausgleich sollte geprüft werden, ob dem Anliegen der ratsuchenden Person durch Anwendung dieser Regelungen entsprochen werden kann. Zusätzlich sollten Regelungen oder Anwendungspraxis für andere Studierendengruppen (z. B. Studierende mit Kind) recherchiert werden, damit sich ratsuchende Personen gegebenenfalls bei der Begründung eines Antrags daran orientieren oder sich darauf beziehen können.

Zulässige zeitliche Flexibilisierungen

- Andere als die übliche tägliche oder wöchentliche Arbeitszeit
- Andere zeitliche Verteilung der Praktikumszeiten während des Studiums (z. B. nach der Abschlussarbeit, dann Zulassung zum Abschlussmodul mit Auflagen)

Weitere zulässige Maßnahmen

- Andere örtliche Bedingungen, z. B. wenn aufgrund nicht vorhandener Behandlungsmöglichkeiten kein Auslandspraktikum absolviert werden kann
- Bei Studierenden, die nach Art oder Schwere der Beeinträchtigung im Berufsleben auf besondere Schwierigkeiten stoßen (siehe § 72 SGB IX) gegebenenfalls prüfen,
 - ob praktikumsnahe Aktivitäten anerkannt werden können (z. B. ehrenamtliches Engagement) oder
 - ob der Ersatz (eines Teils) des Praktikums durch eine gleichwertige Alternative möglich ist
- ...

8. Kann ein_e Student_in bei einer Abschlussarbeit eine Verlängerung der Bearbeitungszeit als Nachteilsausgleich und zusätzlich wegen akuter Krankheit beanspruchen?

Leitlinie

Die Rechte bei akuten und bei chronischen Krankheiten oder Behinderungen können bei Abschlussarbeiten gegebenenfalls kumulativ in Anspruch genommen werden.

Erläuterung

Die Rechte bei akuten Krankheiten unterscheiden sich grundlegend von denen bei chronischen Krankheiten und Behinderungen. Anders als bei akuten Krankheiten liegt bei chronischen Krankheiten oder Behinderungen in der Regel Prüfungsfähigkeit vor – allerdings lassen sich chancengleiche Prüfungsbedingungen häufig nur durch Nachteilsausgleiche herstellen. Die Rechte bei akuten und bei chronischen Krankheiten oder Behinderungen dürfen zum Teil kumulativ in Anspruch genommen werden (z. B. Verlängerung der Bearbeitungszeit einer Abschlussarbeit wegen manueller Beeinträchtigung und eine Verlängerung der Bearbeitungszeit aufgrund eines grippalen Infekts, der innerhalb der Bearbeitungszeit aufgetreten ist). Ein Rücktritt von punktuellen Prüfungsleistungen (z. B. Klausur) wegen einer chronischen Krankheit oder Behinderung ist hingegen nicht zulässig.

Insbesondere bei chronischen Krankheiten mit akuten Phasen (z. B. bei schubförmigem Verlauf) oder bei (noch) nicht gesicherter Diagnose gestaltet sich die Abgrenzung zum Teil schwierig und erfordert daher eine differenzierte Betrachtung des Einzelfalls.

Die nachfolgende Abbildung gibt einen Überblick über die möglichen Auswirkungen eines Gesundheitsproblems bei Prüfungsleistungen.

Auswirkungen eines Gesundheitsproblems (ICD-10)* bei Prüfungsleistungen				
Akutes Gesundheitsproblem (z. B. akute Infekte, akuter Schub einer chronisch-entzündlichen Darmkrankheit, Knochenbruch)		Länger andauerndes oder dauerhaftes Gesundheitsproblem chronisch-somatische Krankheiten, psychische Krankheiten, Beeinträchtigungen des Sehens, Hörens, Sprechens, Bewegens, Teilleistungs- und Autismus-Spektrum-Störungen		
Prüfungsunfähigkeit Teilnahmeunfähigkeit	Prüfungsfähigkeit Teilnahmefähigkeit im Einzelfall →	Prüfungsfähigkeit Teilnahmefähigkeit		
		plus Bedarf an Nachteilsausgleich		ohne Bedarf an Nachteilsausgleich
		Voraussetzungen des Nachteilsausgleichs sind erfüllt	Voraussetzungen des Nachteilsausgleichs sind nicht erfüllt	
Optionen: Rücktritt von Prüfungen Verlängerung von Bearbeitungszeiten Zulassung zu Prüfungen mit Auflagen (z. B. Ersatzleistung für versäumte LV)	Optionen: im Einzelfall →	Optionen: Verlängerung von Bearbeitungszeiten Modifikation der Anwesenheitsregelung viele andere Maßnahmen	Nachteilsausgleich nicht zulässig	---
© Universität Hamburg, Büro für die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten, März 2015				

* Die Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme, 10. Revision, German Modification (ICD-10-GM) ist die amtliche Klassifikation zur Verschlüsselung von Diagnosen in der ambulanten und stationären Versorgung in Deutschland. Seit 01.01.2015 ist die ICD-10-GM in der Version 2015 anzuwenden (<https://www.dimdi.de/static/de/klassi/icd-10-gm/>).

9. Kann eine zusätzliche Wiederholungsmöglichkeit nicht bestandener Prüfungen als Nachteilsausgleich gewährt werden?

Leitlinie

Eine zusätzliche Wiederholungsmöglichkeit nicht bestandener Prüfungen stellt keine Maßnahme des Nachteilsausgleichs dar, sondern verletzt die Chancengleichheit anderer Studierender.

Mögliches Missverständnis

Der Nachteilsausgleich dient der Herstellung von chancengleichen Bedingungen bei Prüfungen und zeitlichen Vorgaben für den Studienverlauf. Schwerwiegende persönliche Ereignisse oder eine schwierige Lebenslage können möglicherweise einen Rücktritt von Prüfungen oder einen Härtefallantrag begründen (Verlängerung von Bearbeitungszeiten bei Haus- und Abschlussarbeiten oder Verlängerung von Modulfristen), aber keinen Nachteilsausgleich.

C. Übersicht „Ansatzpunkte für Maßnahmen des Nachteilsausgleichs“

Ansatzpunkte für die Anpassung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von zeitlichen Vorgaben für den Studienverlauf	
Ansatzpunkte für Anpassungen	Beispiele für einzelfallbezogene Maßnahmen
Verlängerung von Fristvorgaben für den Studienverlauf	Verlängerung von Fristen für Module oder Studienabschnitte bei studienzeitverlängernden Auswirkungen von Beeinträchtigungen
Zulassung zu Modulen oder Leistungen	Zulassung zu Prüfungen ggf. auch unter der Bedingung, dass Zulassungsvoraussetzungen nachgeholt werden, z. B. Praktikum nach Bachelorarbeit oder kompensatorische Leistung für fehlende Anwesenheit
Reihenfolge des Absolvierens von Modulen oder Leistungen	Veränderung der Reihenfolge, in der Leistungen zu absolvieren oder nachzuholen sind, z. B. um einen ‚Kohortenverlust‘ zu vermeiden
Zeitliche Gestaltung bezogen auf das Absolvieren von Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verlängerung der Bearbeitungszeit bei zeitlich begrenzten Leistungen, insbesondere bei Klausuren, Hausarbeiten, Hausaufgaben, Projekten aber auch bei mündlichen Prüfungen ▪ Unterbrechung einer punktuellen Prüfungsleistung durch eine oder mehrere Pausen, z. B. zur Erholung, zur Bewegung oder zur Anwendung kurzfristiger Strategien zur Krisenbewältigung ▪ Splitten einer Leistung in mehrere Teilleistungen ▪ Beteiligung in Bezug auf Uhrzeit, z. B. frühestens ab 10 Uhr, und Termine, z. B. mit Abstand zu belastenden Behandlungen
Zugänglichkeit des Orts oder Raums für das Absolvieren von Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beteiligung in Bezug auf Prüfungsgebäude, z. B. nur bestimmte Gebäude, oder Prüfungsraum, z. B. nur bestimmte Sitzplätze oder Ausstattungsmerkmale wie Beleuchtung, Akustik, Bodenbelag, Bewegungsfläche, unterfahrbare Tisch, höhenverstellbarer Stuhl
Soziale Konstellation [unabhängig von der Leistungsform]	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zuweisung eines eigenen Bearbeitungsraums am oder außerhalb des Fachbereichs, gegebenenfalls auch zu Hause ▪ Information der Aufsichtspersonen über Tun oder Unterlassen bestimmter Aktivitäten (z. B. Verhalten bei Absenzen)
Ersatz einer Leistungsform durch eine andere Form	<p>Ersatz der vorgesehenen durch eine niveaugleiche und idealerweise studiengangtypische andere Form, mit der die Qualifikationsziele ebenfalls erreicht werden können, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ersatz einer punktuellen Leistung, z. B. Klausur, durch eine andere punktuelle Leistung, z. B. mündliche Prüfung ▪ Ersatz einer punktuellen durch eine länger andauernde Leistung, z. B. Klausur durch Hausarbeit ▪ Ersatz einer praktischen durch eine theoretische Leistung ▪ Ersatz einer Gruppen- durch eine Einzelleistung oder -prüfung ▪ Ersatz zeitweise fehlender Präsenz durch kompensatorische Leistungen ▪ Ersatz einer Präsenz- durch eine Fernleistung oder -prüfung, z. B. E-Klausur, Erstellung eines Videos statt eines Vortrags
Adaption von Aufgabenstellungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umsetzung in eine wahrnehmbare Form, z. B. durch Anpassung von Schriftart, Schriftgröße, Schriftdekoration oder Erscheinungsform der Information bei Klausuren (z. B. Sprache statt Text oder formale statt grafischer Darstellung)

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anpassung von Sprechtempo oder Aussprache bei mündlichen Prüfungen
Zulassung personeller Unterstützung für die Erstellung von Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Assistenz zum Vorlesen, Schreiben oder Nachschlagen u. Ä. ▪ Gebärden- oder Schriftsprachdolmetscher_innen bei mündlichen Prüfungen und bei Klausuren
Zulassung von Hilfsmitteln für die Erstellung von Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Technische Hilfsmittel, z. B. Notebook, spezielle Tastaturen, Lupen, Leuchten, sowie Software, z. B. Spracheingabe- oder Sprachausgabeprogramm, Vergrößerungsprogramm, Screenreader, FM-Anlage ▪ Optische Hilfsmittel, z. B. Lupen, Kaltlichtlampe ▪ Mess- und Testgeräte für Körperwerte (z. B. Blutzucker) ▪ Persönliche Gegenstände (z. B. Igelball), um sich aus einer akuten Spannungs- oder Krisensituation zu befreien
Zulassung von beeinträchtigungsbezogenen Aktivitäten während der Erstellung von Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Medikamenteneinnahme ▪ Medizinisch begründete Nahrungsaufnahme ▪ Häufiges Verlassen des Prüfungsraumes für Toilettengänge ▪ Aktivitäten, um sich aus einer akuten Spannungs- oder Krisensituation zu befreien
<p>© Universität Hamburg, Büro für die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten, März 2014 www.uni-hamburg.de/behinderung</p>	

Workshop-Leiterinnen und Autor_innen

Meike Butenob*
m.butenob@posteo.de

Dr. Maïke Gattermann-Kasper*
Universität Hamburg*
maike.gattermann-kasper@uni-hamburg.de
<http://www.uni-hamburg.de/behinderung>

Ursula Jonas
Deutsches Studentenwerk
Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS)
ursula.jonas@studentenwerke.de
www.studentenwerke.de/behinderung

Prof. Dr. Dieter Röh*
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
dieter.roeh@haw-hamburg.de
<http://www.haw-hamburg.de/inklusion.html>

Isabelle Sefrin
Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes
isabelle.sefrin@htwsaar.de
<https://www.htwsaar.de/service/studieren-mit-behinderung>

(*Autor_innen des Textes)